



Satzung UKU-23

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die U-Bootskameradschaft U-23 e.V. (UKU-23) ist eine Vereinigung von ehemaligen und jetzigen Besatzungsmitgliedern des Deutschen Unterseebootes U-23. Sie soll den Namen U-Bootskameradschaft U-23 e.V. tragen.

Die UKU-23 hat ihren Sitz in 6302 Lich 1 und den Gerichtsstand in 6300 Giessen.

Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die UKU-23 steht zu der im Grundgesetz verankerten Staatsauffassung, sowie zu den Symbolen der Bundesrepublik. Zu ihren Zielen und Aufgaben gehören:

- a. Zusammenfassung aller ehemaliger und jetziger Besatzungsmitglieder von U-23
- b. Pflege und Tradition und der Kameradschaft, unabhängig von Parteipolitik und religiöser Bindung
- c. Die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher U-Bootfahrer (VDU e.V.).

§ 3

Mitgliedschaft

- a. Mitglied der UKU-23 können alle ehemaligen und jetzigen Besatzungsmitglieder des Unterseebootes U-23 werden, soweit sie im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- b. Besonderheiten:
 - Passive Mitgliedschaft: Hinterbliebene des unter § 3a aufgeführten Personenkreises. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - Ruhende Mitgliedschaft: Personen die unter § 3a. genannt sind, aber die finanziellen Mittel für den Jahresbeitrag zeitweise nicht aufbringen können. Kameraden mit ruhender Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht; sie können jederzeit per Brief oder E-Mail an den 1. Vorsitzenden wieder ihre aktive Mitgliedschaft beantragen, wenn sie die Differenz des Beitrags für aktive Mitglieder und ruhender Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr auf das Vereinskonto eingezahlt haben.
- c. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die UKU-23. Der Vorstand der UKU-23 entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
- d. Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand der UKU-23 per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahreschluß anzuzeigen (Gründe nicht erforderlich). Bestehende Verbindlichkeit der UKU-23 gegenüber werden durch den Austritt nicht berührt.

2. Durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt nach anhören der Mitglieder durch Beschluß des Vorstandes der UKU-23 mit 2/3 Mehrheit.

- a. Bei Schädigung des Ansehens der UKU-23
- b. Bei erheblichem Verstoß gegen diese Satzung.
- c. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, trotz mehrfacher Mahnung.

3. Durch Auflösung der UKU-23, wobei die bis dahin entstandenen Verpflichtungen vorher zu erfüllen sind.

§4

Beiträge

Der der UKU-23 zu leistende Beitrag wird auf der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand festgesetzt.

- a. Die Beiträge werden jährlich vom Kassenwart per Lastschriftverfahren eingezogen.
- b. Für passive Mitglieder beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags für aktive Mitglieder.
- c. Der Beitrag für ruhende Mitgliedschaft beträgt wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand festgelegt.

§ 5

Organe der UKU-23

Organe der UKU-23 sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (alle Mitglieder mit Stimmrecht).
- b. der UKU-23-Vorstand.

§6

Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie wird vom ersten Vorsitzenden der UKU-23 einberufen und findet alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringendes Interesse vorliegt oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder es verlangen und schriftlich begründet beantragen.
- c. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim I. Vorsitzenden der UKU-23 eingereicht sein. Sie werden vom UKU-23 Vorstand geprüft und den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Anträge, die gegen die Satzung verstoßen, sind zurückzuweisen.
- d. Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Monate vorher schriftlich an den Mitgliedern vom Vorstand bekanntzugeben. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- e. Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Wahl des UKU-23 Vorstandes.
 2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
 3. Änderung der Satzung, soweit erforderlich (2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen).
 4. Beschlußfassung über gestellte Anträge.

5. Festsetzung der Beiträge an die UKU-23.
6. Wahl des Kassenprüfers.
7. Beschlußfassung über evtl. Auflösung der UKU-23 (§ 10)
8. Die auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse erfolgen allgemein mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 7

Der UKU-23-Vorstand

Der UKU-23-Vorstand Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertreter,
- dem 2. Stellvertreter,
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer.

Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des UKU-23-Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich und zulässig. Der UKU-23-Vorstand hat die UKU-23 nach ihrer Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten. Der erste Vorsitzende ist der repräsentative Vertreter der UKU-23.

§ 8 Kassenprüfung

- a. Die Kassenprüfer - zwei Nichtvorstandsmitglieder der UKU-23 - werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ersetzt werden. Der neu zu wählende Kassenprüfer sollte am nächsten Austragungsort der Mitgliederversammlung anwesend sein.
- b. *Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen. Desgleichen prüfen sie die vom Kassenwart aufgestellten Endabrechnungen und beantragen evtl. Entlastung bei der Mitgliederversammlung.*
- c. *Über jede Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der den Kassenakten beigelegt werden muß.*

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Tätigkeiten für die UKU-23 sind ehrenamtlich. Es werden lediglich nachgewiesene Auslagen für Material erstattet.

§ 10

Auflösung der UKU-23

- a. Die UKU-23 kann aufgelöst werden, wenn:
 1. Sie nur noch weniger als 4 Mitglieder umfaßt.
 2. Mehr als die Hälfte aller Stimmen bei der Mitgliederversammlung vertreten sind und mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen für einen Auflösungsantrag stimmen.
- b. Ist die Mitgliederversammlung in dieser Frage nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von 3 Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung mit

gleicher Tagesordnung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

- c. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende UKU-23-Vorstand, durchzuführen hat.
- d. Das Vermögen der UKU-23 ist dann dem U-Bootehrenmal Möltenort zuzuwenden.

§ 11

Protokollführung

In jeder Vorstandssitzung und in jeder Mitgliederversammlung ist von dem gewählten Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festzuhalten sind, und das von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Schlußbestimmungen

Der UKU-23-Vorstand ist ermächtigt, solche unwesentliche Satzungsveränderungen vorzunehmen, die das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung für erforderlich hält. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am in Eckernförde beschlossen und genehmigt worden.